



# STELLUNGNAHME

JANUAR 2016

## DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

## KINDER UND JUGENDLICHE AUF DER FLUCHT: JUNGE MENSCHEN MIT ZIEL

### PRÄAMBEL

Die steigende Zahl von Asyl suchenden Menschen, die nach Deutschland fliehen, fordert die institutionellen, finanziellen und zivilgesellschaftlichen Ressourcen in erheblichem Ausmaß. Vielerorts engagieren sich dabei zivilgesellschaftliche Kräfte und Behörden mit großem Einsatz. Diese Anstrengungen und die öffentlichen Debatten fokussieren sich derzeit auf die aktuellen und vordringlichen Aufgaben der Unterbringung und Versorgung.

Die vorliegende Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums (BJK) wendet sich den mittelfristigen Chancen und Aufgaben durch die Zuwanderung junger Flüchtlinge zu. In seiner vorangegangenen Stellungnahme „Gesellschaftliche Verantwortung für junge Flüchtlinge“ (April 2015) hat sich das BJK bereits zu den Rahmenbedingungen der Erstaufnahme und des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geäußert. Mit der aktuellen Empfehlung richtet das BJK den Blick auf die Lebenssituation aller geflüchteten jungen Menschen und die Perspektiven ihrer Integration. Dabei ist sich das BJK bewusst, dass die derzeitige Situation sich wandelt und die vorliegende Stellungnahme daher nur von den aktuellen und zeitlich begrenzten Verhältnissen ausgehen kann.

Vorweg betont das BJK: Die Identifikation junger Menschen mit Europa und der europäischen Idee hängt davon ab, dass die mit hohen Zahlen von Flüchtlingen einhergehenden Herausforderungen gemeinsam und solidarisch bewältigt werden und zugleich die europäische Identität der Freizügigkeit und der offenen Grenzen erhalten bleibt. Die derzeit teilweise alarmistisch geführte Debatte um Grenzen und den Rückzug auf nationalstaatliche Begrenzungen von Flüchtlingszahlen gefährdet europäische Grundwerte und damit das freie Aufwachsen junger Menschen in Europa insgesamt.

Es ist davon auszugehen, dass Flüchtlinge über einen längeren Zeitraum einreisen werden und Fluchtmigration zu einer dauerhaften Herausforderung gegenwärtiger Gesellschaften wird, wobei der Umfang offen und abhängig von weltweiten Entwicklungen sowie nationalen und europäischen Politiken ist. Deshalb sollte der Schwerpunkt der politischen und fachlichen Auseinandersetzung auf der Etablierung dauerhafter Strukturen liegen, welche die Aufnahme und Integration der geflüchteten Menschen sichern. Junge Flüchtlinge haben zu hohen Anteilen das Ziel, in Deutschland zu bleiben, und suchen eine bestän-



dige Perspektive. Deshalb plädiert das BJK für eine Sichtweise auf junge Geflüchtete, die den Schwerpunkt auf die langfristige Integration und die Ziele der jungen Menschen legt.

Aufgrund der aktuellen Dynamik der Einreisezahlen sind derzeit kaum verlässliche Daten zur Anzahl junger geflüchteter Menschen in Deutschland zugänglich. Bei Betrachtung unterschiedlicher Datenquellen ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2015 haben 137.479 Minderjährige einen Asylantrag in Deutschland gestellt (BAMF 2015). Nach Angaben der Bundesländer befinden sich derzeit knapp 60.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in der Obhut der Kinder- und Jugendhilfe, wobei von ihnen nicht alle einen Asylantrag stellen. Davon ausgehend, dass der Anteil der Minderjährigen unter allen 1,1 Millionen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2015 registrierten Flüchtlingen in Anlehnung an die Verteilung bei den Asylanträgen bei etwa 30 % lag, leben schätzungsweise 300.000 minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Tendenz steigend. Der Großteil von ihnen reist in Begleitung ihrer Eltern ein. Das bedeutet, dass ein besonderes Augenmerk auch auf diejenigen Minderjährigen gelegt werden sollte, die sich mit ihren Familien zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften aufhalten (müssen), anschließend in den Kommunen aufgenommen werden und dort eine Lebensperspektive aufbauen wollen.

Angesichts dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass:

- erstens eine wachsende Anzahl junger Menschen in Deutschland leben wird, die aufgrund von Flucht zugewandert sind, ob mit Eltern oder ohne sie;
- zweitens diese wachsende Zahl junger Menschen auf die Bundesländer verteilt wird: Die Kommunen vor Ort müssen also flächendeckend auf junge Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche mit eigener Migrationserfahrung eingerichtet sein.

## PERSPEKTIVEN FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE – PERSPEKTIVEN FÜR DIE AUFNAHMEGESELLSCHAFT

Nach der Ankunft in Deutschland benötigen junge Geflüchtete zuallererst Ruhe, um sich von den Strapazen zu erholen. Dann beginnt die Orientierung an neuen Zukunftsperspektiven. Die Mehrzahl plant, in Deutschland die Schulbildung fortzusetzen, eine Ausbildung zu absolvieren und einen Beruf zu ergreifen und viele haben das Ziel, ihre Familien im Herkunftsland finanziell zu unterstützen. Die Aufnahme der Schutz suchenden Menschen bringt aber auch neue Perspektiven für Deutschland mit sich. Die Bildung und Ausbildung, die Begleitung, Hilfe und Therapie für junge Menschen, die aus unterschiedlichen Sozialisationskontexten stammen und anfänglich noch nicht Deutsch sprechen, erfordert einen neuen Blickwinkel auf diese Gruppe: Junge geflüchtete Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben, sind in der Konsequenz junge Menschen, die das Ziel der gesellschaftlichen Integration, der Verselbstständigung und der Teilhabe vor Augen haben. Dies ist im Sinne der verantwortungsbereiten Aufnahmegesellschaft, die damit auch einen erheblichen Gewinn erlebt.

### DIFFERENZIERUNG UND ENTDIFFERENZIERUNG: UNTERSCHIEDLICHE HERKUNFTSLÄNDER UND LEBENSLAGEN

Ist von jungen geflüchteten Menschen die Rede, wird der Blick meist auf das Merkmal Flucht und damit einhergehende Folgen wie Traumatisierung, Krankheiten und die überstandenen Gefahren verengt. Diese Perspektive ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation nachvollziehbar und auch berechtigt. Die Haupt-Herkunftsländer der hier ankommenden Flüchtlinge unterscheiden sich zurzeit danach, ob sie mit ihren Eltern oder unbegleitet ein-



reisen. Von den UMF stammt der überwiegende Anteil aus Syrien, Afghanistan, Eritrea und dem Irak und auch unter den begleiteten jungen Menschen stammen große Anteile aus Syrien, dem Irak und Afghanistan (BAMF 2015). Unterschiedliche Herkunftsländer bedingen, dass die Jugendlichen aus teilweise sehr unterschiedlichen Motiven geflohen sind. Die meisten Flüchtlinge berichten von großer Sorge um die Familie im Herkunftsland. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wünschen sich deshalb oftmals die schnelle Zureise ihrer Familien. Pflichtgefühl, Angst und Trauer können vorherrschen und stehen im Widerspruch zur eigentlich gesicherten Situation nach der Ankunft. Die Ungewissheit über den Verbleib der Herkunftsfamilie stellt eine der größten Belastungen für junge Flüchtlinge dar. Der Kontakt zur Familie, insbesondere zur Mutter, sowie zu den Freunden ist für diese jungen Menschen von zentraler Bedeutung. Wenn der Kontakt nicht hergestellt werden kann, weil die Familie kein Handy oder Zugang zum Internet hat oder weil der Verbleib ungewiss ist, leiden die Jugendlichen stark unter diesem Kontaktverlust, der Sorge und Ungewissheit (Kutscher/Kreß 2015).

Bei den minderjährigen Asylantragsteller/innen ist von den unter 16-Jährigen knapp die Hälfte weiblich. Von den 16- bis unter 18-Jährigen sind nur etwa 20 % weiblich (BAMF 2015). Noch geringer fiel 2014 der Anteil weiblicher unbegleiteter Flüchtlinge mit etwa 8 % aus (Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014). Bislang ist kaum geklärt, warum unter den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nur so wenige Mädchen sind. Informationen aus der Fachpraxis geben Hinweise auf ein erhöhtes Risiko, dass minderjährige weibliche Flüchtlinge aus afrikanischen Ländern Opfer von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution werden. Mit der Folge, dass von diesen jungen Frauen ein Anteil ihr Zielland nicht erreicht. Alle weiblichen Flüchtlinge haben ein erhöhtes Risiko der (Re-)Viktimisierung durch (sexualisierte) Gewalt und Übergriffe (Rabe 2015). Es können frauenspezifische Fluchtgründe wie

Flucht vor Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und Zwangsverschleierung vorliegen. Die Schutzbedürfnisse weiblicher Flüchtlinge, begleitet oder unbegleitet, bedürfen deshalb besonderer Aufmerksamkeit und der Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen. Des Weiteren suchen in Deutschland junge Menschen Schutz vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität. Auch diese Merkmale bedürfen der besonderen Beachtung bei der Unterbringung, Versorgung und den aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Die Grundsätze und Bedingungen, die für die Kinder und Jugendlichen in Deutschland gelten, müssen auch für Flüchtlinge und insbesondere für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Wirkung entfalten. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die sich in Deutschland aufhalten. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer ist ein erster Schritt getan, um Belastungen zu verringern. Das seitens des BMFSFJ neu aufgelegte Programm zum Schutz von Frauen und Mädchen in Flüchtlingsseinrichtungen verspricht ebenfalls eine Entschärfung für diese besonders schutzbedürftigen Gruppen.

Eine wesentliche Unterscheidung mit Blick auf den Zugang zu Leistungen und aufenthaltsrechtliche Verfahren bildet der Status der Kinder und Jugendlichen je nachdem, ob sie mit oder ohne Begleitung ihrer Eltern einreisen.

### KINDER UND JUGENDLICHE IN BEGLEITUNG IHRER ELTERN

Kinder, die mit ihren Eltern geflohen sind, sind von der Rechtssystematik der Asylregelungen für Erwachsene betroffen und auch meist in entsprechenden Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Es gilt daher zu berücksichtigen, dass jede Verschärfung gesetzlicher Regelungen immer auch Kinder und Ju-



gendliche betrifft. Das Asylbeschleunigungsgesetz hat entsprechende Konsequenzen mit sich gebracht: Der nun bis zu sechs Monate – beziehungsweise für Familien aus so genannten sicheren Herkunftsländern unbegrenzt – verlängerte Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen führt dazu, dass Kinder und Jugendliche entsprechend länger in diesen Einrichtungen leben müssen, ohne Schutz ihrer Privatsphäre und ohne ausreichende Möglichkeiten der Bildung und Freizeitgestaltung. Das kindliche Zeitempfinden unterscheidet sich von dem Erwachsener: Sechs Monate sind für ein Kind ein wesentlich längerer Zeitraum, insbesondere dann, wenn die Aussichten unklar sind. Für Kinder ist ein Aufenthalt von mehreren Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft dadurch wesentlich belastender. In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften können geltende Standards des Kindeswohls nicht eingehalten werden. Hinzu kommt, dass die Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen – so zum Beispiel in Krisensituationen – in diesen Einrichtungen nicht ausreichend gegeben wird.

Dabei sollte beachtet werden, dass diese Kinder und Jugendlichen sowohl im Herkunftsland als auch auf der Flucht extrem belastende Erfahrungen gemacht haben, die sich durch die Belastungen der Eltern verstärken können. Auch andere Erwachsene können in Gemeinschaftsunterkünften eine Belastung oder Gefährdung darstellen. Die längere Dauer der Unsicherheit und der improvisierten Lebensbedingungen führt bei Erwachsenen zu Spannungen, die Folgen für Kinder und Jugendliche haben. Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommt daher die Aufgabe zu, in diesen Situationen Unterstützungsangebote vorzuhalten und Eltern wie Kinder über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Grundsätzlich sind eine Verfahrensbeschleunigung und eine Verkürzung der Verfahren anzustreben.

Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern geflüchtet sind, unterliegen den Aufenthaltsbedingungen ihrer Eltern. Das heißt, alle Verschärfungen des Asylrechts betreffen

diese jungen Menschen in besonderem Maße, da sie nicht wie unbegleitete Minderjährige unter die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Unter einer Geschlechterperspektive ist es notwendig, gegebenenfalls spezifische Fluchtgründe für Jungen und Mädchen sowie Frauen und Männer gesondert zu eruieren. Auch wenn der Aufenthaltsstatus oder die Registrierung noch nicht geklärt sind, müssen für Kinder und Jugendliche altersgerechte (Schutz-) Räume, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, Informationen über Angebote und Fördermöglichkeiten sowie eine angemessene Unterstützung sichergestellt sein<sup>1</sup>. Dies gilt für Erstaufnahmeeinrichtungen und alle folgenden Unterbringungen.

Zur flächendeckenden Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, die im Hinblick auf Personen, die in diesen Einrichtungen mit kinder- und jugendnahen Tätigkeiten betraut sind, den Nachweis einer entsprechenden Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. So kann ausgeschlossen werden, dass die untergebrachten Kinder und Jugendlichen durch Personen betreut werden, die in der Vergangenheit strafrechtlich mit einschlägigen Delikten aufgefallen sind.

#### **UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE**

Minderjährige Flüchtlinge, welche die Bundesrepublik unbegleitet erreichen, werden zunächst vom Jugendamt in Obhut genommen. Das heißt auch, dass durch ein umfassendes Clearingverfahren Hilfebedarfe abgeklärt und Angebote unterbreitet werden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass die Unterstützung dieser jungen Menschen sichergestellt wird. Noch sind die Bedarfe junger Flüchtlinge aber nicht systematisch eingeplant und somit geeig-

<sup>1</sup> Das BJK verweist auf Art. 23 Abs. 3 sowie auf Art. 11 Abs. 3 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.



nete Angebote nicht flächendeckend vorhanden. Das BJK erkennt an, dass angesichts der Entwicklungsdynamik mit starkem Anstieg der Einreisezahlen in kurzer Zeit der Schutzzweck sich zunächst auf die Vermeidung von Obdachlosigkeit konzentrieren muss. Gleichwohl weist es darauf hin, dass das Kindeswohl vorrangig sichergestellt werden muss und die Einhaltung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe anzustreben ist.

Angesichts derzeitiger Zahlen zuwandernder Geflüchteter wird aus der Praxis berichtet, dass immer wieder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht als solche identifiziert werden und eine Inobhutnahme nicht oder erst spät eingeleitet wird. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, die Interessen junger Menschen wahrzunehmen, sollte durch alle Akteure, die mit jungen Flüchtlingen arbeiten, ernst genommen werden. Das heißt, dass es einer entsprechenden Kooperation von Bundespolizei, Jugendämtern, Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften bedarf.

### JUNGE VOLLJÄHRIGE

Wenn ein Familiennachzug nicht möglich ist, weil der Schutzstatus ungeklärt ist oder Familienangehörige verstorben sind, sind unbegleitete Flüchtlinge mit Eintritt der Volljährigkeit weitgehend auf sich gestellt ohne familiären Rückhalt und finanzielle Ressourcen. Sie benötigen aber oftmals weiterhin Unterstützungsleistungen. Die Regelungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Da es sich in den meisten Fällen um Einzelfallentscheidungen handelt, kann dies trotz fortbestehendem Unterstützungsbedarf zu einem Abbruch von Leistungen führen. Gerade für diejenigen, die erst mit 16 oder 17 Jahren eingereist sind, ist dies fatal: Nach nur einem Jahr werden Leistungen abgebrochen, mit erwartbaren Folgeproblemen wie mangelnder Integration, fehlender Perspektive auf eine eigenverantwortliche Lebensführung und gege-

benenfalls schwerwiegenderen Problemen. Es ist anzunehmen, dass die Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für unbegleitete volljährige Flüchtlinge regelhaft benötigt werden.

Die EU-Aufnahmerichtlinie regelt in Art. 14 Abs. 1, dass eine weiterführende Bildung nicht allein mit der Begründung, dass die Volljährigkeit erreicht wurde, verweigert werden darf. Grundsätzlich muss also auch gemäß internationaler Vereinbarungen gelten, dass Volljährige Bildung, Qualifizierung und Unterstützung erhalten. Dies hält das BJK auch mit Blick auf die gesellschaftliche Integration für geboten.

### EINMAL FLÜCHTLING, IMMER FLÜCHTLING? FÖRDERUNG DER INTEGRATION

Junge Flüchtlinge stehen am Anfang ihrer biografischen Entwicklung und benötigen die bestmögliche Unterstützung, um ihr Leben jetzt und in Zukunft zu gestalten. Die Zuwanderung von Flüchtlingen verschärft längst bestehende Fragen der Integrationspolitik und notwendiger interkultureller Kompetenzen in allen gesellschaftlichen Bereichen und deutet damit auf langfristige Versäumnisse der Migrations-, Flüchtlings- und Integrationspolitik hin. Damit wird der Bedarf der langfristigen Etablierung von Strukturen, die eine Integration von allen Zugewanderten im Rahmen von Flucht oder auch anderen Formen von Migration ermöglichen, offensichtlich.

Für junge Menschen gelten dabei das Primat der UN-Kinderrechtskonvention sowie die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe. Die deutsche Gesellschaft ist gefordert, von Anfang an Möglichkeiten der Integration und Teilhabe in den folgenden Bereichen bereitzustellen und zu fördern. Dazu bedarf es auch des dauerhaften Einsatzes von Sprachmittler/innen, um die Teilhabe und Information von Anfang an sicherzustellen.



## KINDERTAGESBETREUUNG UND SCHULE

Jede Form von Bildungsangeboten und Förderung der jungen Flüchtlinge lohnt sich. Neben dem individuellen Nutzen eröffnet sie Chancen für das Leben in Deutschland und auch im Herkunftsland. Unabhängig vom Verlauf des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens ist es sowohl dem kindlichen Zeitempfinden als auch der Handlungsfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern dienlich, wenn sie unverzüglich die Möglichkeit erhalten, Deutsch zu lernen. Diese Mindestvoraussetzung ist zu ergänzen durch Möglichkeiten zum Erwerb von Alltagswissen, das sich erheblich unterscheiden kann: Grundkenntnisse der Abläufe und der allgemeinen Handlungs- und Umgangsweisen sind gerade für unbegleitete Flüchtlinge von hoher Bedeutung, um ihren Alltag möglichst eigenständig gestalten zu können.

Das BJK sieht es als zwingend notwendig an, dass für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Bildungsmöglichkeiten geschaffen und zur Verfügung gestellt werden. Das sollte schon in Erstaufnahmeeinrichtungen mit niederschweligen Unterstützungsleistungen für Eltern und bildungsorientierten Angeboten für Kinder und Jugendliche beginnen.

Zwar gilt die Schulpflicht auch für geflüchtete Kinder, jedoch tritt diese in vielen Bundesländern erst mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung oder nach einer Mindestaufenthaltsdauer ein. Insgesamt stehen drei Gruppen in der Gefahr, vom Bildungssystem ausgeschlossen zu werden: Minderjährige mit unsicherem Aufenthaltsstatus, Minderjährige, die erst mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland einreisen und damit nicht mehr der Schulpflicht unterliegen sowie Minderjährige ohne aufenthaltsrechtlichen Status. Diesen Gruppen wird in einigen Bundesländern nur das so genannte Schulbesuchsrecht zugesprochen, das gegenüber der allgemeinen Schulpflicht substanzielle Nachteile aufweist, da dieses Recht nur bei vorhandenen Kapazitäten der Schulen verwirklicht werden kann. Eine aktuelle Studie zeigt zudem auf, dass die Schulanmeldung für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus in der Praxis

an Unkenntnis der Vorschriften scheitert (Funck/Karakaşoğlu/Vogel 2015).

Wenn künftig der Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen für Familien aus sicheren Herkunftsländern unbestimmt verlängert werden kann und für alle anderen auch bis zu sechs Monate dauert, bedeutet dies für Kinder eine erhebliche Verzögerung des Schulbeginns beziehungsweise im Falle einer drohenden Abschiebung eine lange Unterbrechung ihrer Schulbildung. Zudem beginnt mit einem möglichen Schulwechsel erneut eine Phase der Integration – mit den damit verbundenen Schwierigkeiten. Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund eines perspektivisch längeren Übergangszeitraums erforderlich, entsprechend schnell Übergangsangebote mit einer Anbindung zu Schulen vor Ort zu schaffen, damit alle Kinder umgehend einen Zugang zu Bildungsmöglichkeiten und eine Tagesstruktur erhalten. Spätestens nach der Zuweisung in die Kommunen ist eine Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu realisieren<sup>2</sup>.

Für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen wird langfristig ein erhöhter Personalbedarf in Schulen und Kindertageseinrichtungen und Unterstützungsangeboten entstehen. Zusätzlich bedarf es der langfristigen Einstellung und Qualifizierung von mehrsprachigen und interkulturell kompetenten Fachkräften in den unterschiedlichen Bildungseinrichtungen.

## AUSSERSCHULISCHE ANGEBOTE, SPIEL UND FREIZEIT

Minderjährige Flüchtlinge sind in erster Linie Kinder und Jugendliche. Ihnen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote (der Jugendarbeit) zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an ihre Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie

<sup>2</sup> Der Schulbesuch für minderjährige Flüchtlinge nach spätestens drei Monaten ist überdies in Art. 14 EU-Aufnahmerichtlinie geregelt.



zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen<sup>3</sup>.

Junge Geflüchtete haben ein Recht auf einen Zugang zu außerschulischen Bildungsangeboten, damit sie Gemeinschaft erfahren, ihnen Freiräume ermöglicht werden und sie sich entfalten können. Außerschulische Bildungs- und Teilbildungsangebote insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit können eine Brücke für den gelingenden Erwerb von Alltagskompetenzen in der deutschen Gesellschaft sein und sind eine weitere wichtige Gelegenheit zum Erwerb der deutschen Sprache.

Insbesondere Jugendverbände bieten dafür viele Möglichkeiten und Perspektiven. Ob im kulturellen oder politischen Bereich, in Sportvereinen oder auch den konfessionellen Jugendverbänden: In der großen Vielfalt ergeben sich verschiedene Anknüpfungspunkte, wie mit Geflüchteten zusammen gelernt, erlebt und gelacht werden kann.

Damit junge Geflüchtete ihr Recht auf einen Zugang zu außerschulischen Bildungsangeboten wahrnehmen können, muss der gleichberechtigte Zugang zu Freizeitangeboten und außerschulischen Bildungsangeboten gewährleistet werden. Dazu gehören Sport, Spiel, Geselligkeit und Erholung ebenso wie außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Hierzu gehört außerdem der Zugang zu digitalen Medien, die für hier lebende junge Menschen Teil des Alltags sind.

Die Gewährleistung des Rechts auf politische und gesellschaftliche Teilhabe muss für alle Kinder und Jugendlichen ohne Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates gelten. Die Unterstützung und Verbesserung von Möglichkeiten zur Selbstorganisation junger Geflüchteter sowie deren finanzielle Förderung sind wesentliche Voraussetzungen, um tatsächlich in einer anderen Gesellschaft „anzukommen“. Denn nur wer für seine Interessen selbstbewusst eintreten kann, kann etwas an seinen Ausbildungs-

Arbeits- und Lebensbedingungen ändern. Bestehende bürokratische Hürden für diese organisatorische Mitwirkung müssen entsprechend abgebaut werden.

### KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN

Die in Deutschland bestehenden niedrigschwelligen Unterstützungssysteme wie beispielsweise die Frühen Hilfen richten sich derzeit an Familien, die über einen festen Wohnsitz verfügen. Diese Angebote sind für geflohene Familien aber gerade dann relevant, wenn beispielsweise Kinder auf der Flucht oder kurz nach der Ankunft geboren werden. Da Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte nur für vorübergehende Aufenthalte ausgelegt sind, sind bisherige Angebote der Frühen Hilfen nicht passgenau. Vorliegende Programme der Unterstützung und Elternbildung sind deshalb auf die Bedingungen der Einrichtungen anzupassen.

Die Strukturen des Kinderschutzes, der Frühen Hilfen und die Angebote der Familienbildung sind so auszubauen, dass sie für geflüchtete Familien schnell zugänglich sind – auch und besonders in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Dezentrale Ombuds- und Beschwerdestellen sowie Unterkünfte, die auf die Bedarfe allein reisender Frauen mit Kindern oder Familien zugeschnitten sind und über ein niedrigschwelliges Beratungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe verfügen, müssen mittelfristig ausgebaut werden.

Das BJK weist ausdrücklich darauf hin, dass Unterstützung und Sicherheit für die Eltern, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbstständigkeit, sich auf die Kinder in diesen Familien positiv auswirken und ihre Integrationschancen nachhaltig beeinflussen.

<sup>3</sup> Das BJK verweist auf Art. 23 EU-Aufnahmerichtlinie.



## MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND THERAPEUTISCHE HILFEN

Der allgemeine Gesundheitszustand, die Zahngesundheit, eventuelle Infekte oder Krankheiten sind abzuklären und bedürfen der fachgerechten Behandlung. Es muss gewährleistet sein, dass alle Kinder und Jugendlichen zu jedem Zeitpunkt Zugang zu allen regelhaft zu gewährenden Leistungen des Gesundheitssystems haben und die Kosten der medizinischen Versorgung getragen werden.

Schätzungen zufolge leidet ein Viertel bis ein Drittel aller minderjährigen Flüchtlinge unter sehr schweren Belastungen infolge traumatischer Erlebnisse. Auch „postmigratorische Erfahrungen“, sprich eine sehr unbekannte, unüberschaubare Situation, wie zum Beispiel die aktuelle Wohnsituation oder Angst um den Verbleib der Familie, führen zu (weiteren) psychischen Belastungen. Für junge Geflüchtete besteht demnach ein hohes Risiko für chronische Traumafolgeerkrankungen, wodurch eine normale und gesunde Entwicklung in sozialen, schulischen und beruflichen Bereichen gefährdet ist. Für diese Bedingungen benötigen junge Flüchtlinge einen niederschweligen Zugang zu bedarfsorientierter psychologischer Unterstützung und therapeutischer Behandlung. Therapieangebote sind andererseits nicht immer passgenau: Nicht nur sprachliche Hürden können dem entgegenstehen, sondern auch kulturspezifische Vorbehalte gegenüber Psychotherapien.

## HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, das Aufwachsen zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Die aktuellen Angebote der stationären Hilfen zur Erziehung sind teilweise den unterschiedlichen Bedarfen der jungen Flüchtlinge nicht angemessen. Seitens der Fachkräfte wird ein spezifisches Wissen über Flucht und Migration benötigt. Zudem beschreibt die Fachpraxis die hohe Eigenständigkeit beziehungsweise den unterschiedlichen Erziehungshilfebedarf junger Flüchtlinge. So kann es not-

wendig sein, dass zum Beispiel Mobiltelefone und W-LAN immer verfügbar sind, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten, während diese Zugänge bei in Deutschland ansässigen jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung anders reguliert sind. Mitunter haben junge Flüchtlinge keinen Bedarf an Hilfen zur Erziehung im regelhaften Sinne. Gleichwohl kann es Unterstützungs- und Orientierungsbedarf geben, der eher durch eine Begleitung gewährleistet wäre. Es bedarf hier einer Anpassung von Angeboten, allerdings dürfen diese Anpassungen nicht dazu genutzt werden, Standards der Kinder- und Jugendhilfe abzusenken. Die kommunale Steuerung sollte diese Angebote koordinieren und prüfen.

Der hohen Eigenständigkeit junger Flüchtlinge kann ein spezifischer Bedarf etwa bei Traumatisierung gegenüberstehen. Hilfsangebote, die für bereits in Deutschland ansässige junge Menschen und Geflüchtete gemeinsam zur Verfügung stehen, können zu positiven Effekten führen, indem Integration erleichtert und kultureller Austausch befördert wird. Es bedarf also der Entwicklung von Angebotsformen, die diesen spezifischen Anforderungen entsprechen.

Aber auch geflüchtete Familien können Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe benötigen. Perspektivisch bedarf es hierzu Personal mit entsprechenden interkulturellen Kompetenzen. Die systematische Einbindung der Hilfs- und Unterstützungsangebote erfordert Strukturen der Zugangssteuerung auf kommunaler Ebene und entsprechende Ressourcen. Für das BJK ist es in dieser Situation unerlässlich, dass die Information und Beteiligung der Familien und der jungen Menschen bei Hilfeplanung, Maßnahmen und Angeboten von Anfang an sichergestellt ist.

## BERUFSQUALIFIKATIONEN UND ARBEITSMARKT

Die langfristige Perspektive von Flüchtlingen in Deutschland muss die eigenständige Existenzsicherung und Teilhabe am Arbeitsmarkt beinhalten. Es ist unerlässlich, dass junge Flüchtlinge schnell einen Zugang zu Berufsausbil-





dung und Studium erhalten. Die aktuellen Gesetzesänderungen enthalten Verbesserungen für den Ausbildungs- und Arbeitsbeginn: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können bereits nach drei Monaten ohne Zustimmung der Zentralen Arbeitsvermittlung eine betriebliche Ausbildung beginnen, für eine schulische Ausbildung ist keinerlei Zustimmung erforderlich. Jugendliche mit einer Duldung können ohne Wartezeit und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ihre betriebliche und schulische Ausbildung beginnen. Jugendliche Geflüchtete mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sollten ebenso einbezogen werden.

Damit eine begonnene Berufsausbildung auch abgeschlossen werden kann, ist es notwendig, dass der Aufenthalt für die Dauer der Ausbildung beziehungsweise des Studiums zumindest für junge Geflüchtete mit Bleibeperspektive und Geduldete gesichert wird. Bislang sieht das Aufenthaltsgesetz nur die Möglichkeit einer Duldung für ein Jahr vor, wenn die Person eine qualifizierte Berufsausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt (§ 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz). Die Ausländerbehörde soll die Duldung für jeweils ein Jahr verlängern, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist. Dies begründet jedoch keine ausreichende Rechtssicherheit, zumal die Vorschrift nur dann gilt, wenn die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen wurde. Mit Blick auf die besondere Situation der geflüchteten jungen Menschen sollten aber auch diejenigen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Chance erhalten, eine Berufsausbildung aufzunehmen und abzuschließen. Für junge Flüchtlinge ist der rechtssichere Aufenthalt während der gesamten Ausbildungsdauer und nach Abschluss der Ausbildung unabdingbar. Dies liegt auch im Interesse der Ausbildungsbetriebe. Darüber hinaus müssen den jungen Geflüchteten alle ausbildungsfördernden Leistungen zur Verfügung stehen.

Da die Bildungs- und Berufsausbildungsbiografien der jungen Menschen durch Flucht und Krisen im Herkunftsland häufig von Unterbrechungen geprägt sind, ist es notwendig, die Altersgrenzen beim Zugang zu geförderten Ausbildungsangeboten zu flexibilisieren. Im Vordergrund der Förderentscheidung sollte die Bildungs- und Ausbildungsbereitschaft der Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen, die sich langfristig auszahlt. Entsprechend gilt es, Ausnahmetatbestände und eine entsprechende Harmonisierung der Rechtskreise zu schaffen. Es bedarf darüber hinaus der systematischen Verankerung der Anerkennung von Bildungs-, Berufs- und Studienabschlüssen. Es ist wichtig, dass die Teilhabe an der Berufsausbildung durch Fachkräfte gestützt wird, die spezifisches Wissen über Fluchtmigration mitbringen.

Nicht aus dem Blick geraten dürfen auch diejenigen jungen Menschen, die aufgrund der Bedingungen in ihrem Herkunftsland keine Grundbildung oder Alphabetisierung mitbringen, oder diejenigen jungen Menschen, die aufgrund von Verletzungen und Traumatisierungen nicht unmittelbar in der Lage sind – oder gegebenenfalls nie in der Lage sein werden – eine Ausbildung oder einen Beruf im Regelsystem zu ergreifen. Es darf bei aller Begeisterung für die hohen Bildungsaspirationen der meisten Flüchtlinge nicht dazu kommen, dass diejenigen, die mehr Hilfe benötigen oder lebenslang auf Unterstützung angewiesen sind, außen vor bleiben.

Nicht zuletzt ist es von hoher Bedeutung, dass die Erwachsenen in geflüchteten Familien möglichst schnell eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen erhalten. Anerkennungsverfahren und Kompetenzfeststellungen müssen an die Situation Geflüchteter angepasst werden. Eine einfache Feststellung des Sprachstandes reicht hier nicht aus. Eine systematische Sprachförderung ist die Grundlage jeder Integration. Insofern sollten mittelfristig einheitliche qualitative Standards der Sprachförderung realisiert werden.



## WOHNEN

Junge Menschen brauchen eine für sie förderliche Umgebung. Gemeinschaftsunterkünfte und größere Unterkünfte in dezentraler Umgebung sind kein gedeihlicher Ort für Kinder und Jugendliche. Deshalb sind Gemeinschaftsunterkünfte mit Belegungskonzepten zu schaffen, welche die Bedarfe von Familien berücksichtigen. Nach dem Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften können Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgenehmigung eine eigene Wohnung beziehen. Dies gestaltet sich in Regionen mit einem angespannten Wohnungsmarkt schwierig, weil den Familien finanzielle Ressourcen fehlen. Sie gehen in Konkurrenz mit anderen Gruppen der Bevölkerung, die finanziell im Wettbewerb um bezahlbaren Wohnraum nicht mithalten können. Dies schürt Vorurteile und Ressentiments. Das BJK fordert deshalb Investitionen in den sozialen Wohnungsbau. Integrierende Konzepte, die Inselbildungen und die bewusste Schaffung von prekären Wohngebieten verhindern, sind zielführend. Bestehende Programme, die den Sozialraum stärken, wie das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“, sollten daher ausgebaut werden.

## ALARMISMUS: WIE ÜBER FLÜCHTLINGS- UND INTEGRATIONS-POLITIK GESPROCHEN WIRD

Die ansteigenden Zahlen von geflüchteten Menschen bringen Anforderungen an die Bereithaltung von Infrastrukturen, Hilfen und Verwaltungsressourcen mit sich, die derzeit zu Belastungen auf verschiedenen Ebenen führen.

Ein Beharren auf Überforderung und die vorschnelle öffentliche Androhung von Verschärfungen des Asylrechts, wie beispielsweise mit Blick auf den Familiennachzug, kommen auch bei den geflüchteten Menschen an. Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche haben ein dringendes Bedürfnis, so schnell wie möglich ihre Familien nachzuholen. Umgekehrt befinden sich zahlreiche Kinder noch in Krisengebieten, während zumindest ein Elternteil

bereits geflohen ist, mit der Perspektive, den Kindern auf einem sicheren Weg die Flucht zu ermöglichen.

Andauernde öffentliche Ankündigungen von Änderungen und Verschärfungen führen zu Verunsicherung, die letztlich die Verschlimmerung von Belastungen und auch posttraumatischen Symptomen zur Folge haben können. Nicht zuletzt sind mit der Zuwanderung Befürchtungen der Fremdheit und teilweise auch der Ablehnung in der Aufnahmegesellschaft verbunden. Es kommt dazu, dass allgemeine gesellschaftliche Ressentiments und Ängste auf Flüchtlinge projiziert werden und zu Übergriffen, Gewalt und Brandstiftung gegenüber Flüchtlingen und ihren Unterkünften führen. Dies ist auch Folge eines öffentlichen Diskurses, der sich nicht eindeutig parteilich auf die Seite derer stellt, die Schutz suchen.

Das BJK sieht die Lage einzelner Kommunen und die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte. Zwischen den auf die Gesamtbevölkerung gerechneten Anteilen der Zuwanderung von Flüchtlingen und der empfundenen Erhöhung dieser Zahlen entsteht eine Kluft, die zu Verunsicherung führt, auch, weil die Verfahren der Zuwanderung und Aufnahme von Flüchtlingen derzeit unregelmäßig erscheinen. Genau dies sollte aber zu Besonnenheit statt zu alarmistischen Debatten und kurzfristigen politischen Maßnahmen führen, welche die Situation für alle betroffenen Menschen und insbesondere für Kinder und Jugendliche verschärfen. Gerade die absehbar große und wachsende Zahl von Menschen, die berechtigt Schutz suchen, kann und darf nicht dazu führen, dass Zugänge zu existenzsichernden Bereichen erschwert werden. Vielmehr sollten in absehbarer Zeit geordnete und transparente Verfahren dazu führen, dass der aktuellen Situation Rechnung getragen wird und zukunftsfähige Strukturen geschaffen werden.



## POLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN: ZUWANDERUNG ALS NATIONALE AUFGABE

Die gegenwärtige Situation der Zuwanderung von jungen Menschen auf der Flucht stellt für Deutschland eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Diese besteht aus allgemeinen flüchtlingspolitischen und flüchtlingsrechtlichen Aufgaben und aus ethischen Fragen, die sich dem Wohlfahrtssystem stellen und auch einzelnen Professionen, dabei insbesondere der Sozialen Arbeit und den pädagogischen Fachkräften. Im Einzelnen heißt dies, dass in den jeweiligen für die Existenz relevanten Bereichen dauerhafte und leistungsfähige Angebote geschaffen werden, die es den jungen Flüchtlingen und ihren Familien ermöglichen, schnell einen Anschluss an die Aufnahmegesellschaft zu finden. Für das BJK sind deshalb die folgenden Punkte unerlässlich:

- Schneller Zugang zu Bildungsangeboten, insbesondere zu Deutschunterricht für alle jungen Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. So lange kein Zugang zu regulären Schulen besteht, gilt es, Bildung über flexible Angebote in den Einrichtungen sicherzustellen.
- Niederschwelliger Zugang zu Leistungen der Frühen Hilfen, des Kinderschutzes und weiterer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.
- Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ist ab Ankunft in der Verbleibskommune einzulösen. Bei Bedarf sind so genannte Brückenprojekte nötig, die sich an Kinder und Eltern richten, um diese an die institutionelle Betreuung heranzuführen. Angebote wie Spielgruppen müssen auch in den Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen realisiert werden.
- Das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe, auf Freizeit, kulturelle Angebote und Spiel muss in allen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche verwirklicht sein. Der

Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist zeitlich so weit wie möglich zu begrenzen.

- Insgesamt sind die zivilgesellschaftlichen Akteure und Akteure der Kinder- und Jugendarbeit gefordert, Begegnungsangebote und Integrationsmöglichkeiten vorzuhalten und zu entwickeln. Dazu sollten die vorhandenen Angebote nach § 11 SGB VIII gestärkt und ausgeweitet werden. Dies betrifft – je nach Angebot – vor allem die räumlichen und die finanziellen Rahmenbedingungen, aber auch die personelle Ausstattung.
- In Wahrnehmung der Realität sind umgehend Projekte des sozialen Wohnungsbaus zu realisieren.
- Angesichts der unterschiedlichen Institutionen der Aufnahmegesellschaft und ihren jeweiligen institutionellen Logiken müssen auf kommunaler Ebene Steuerungs- und Koordinierungsstrukturen geschaffen werden.

Flüchtlingspolitik für und mit jungen Flüchtlingen sollte sich als Teil einer Politik begreifen, die das Aufwachsen junger Menschen in Europa insgesamt im Blick hat. Dabei ist Flucht und Zuwanderung ein Querschnittsthema, das angesichts eines Anteils von inzwischen fast 50 % junger Menschen mit Migrationshintergrund nicht als isoliertes Thema angesehen werden kann und darf.

Gesetzliche Änderungen, die sich an erwachsene Geflüchtete richten, betreffen immer auch deren Kinder. Wenn also der Familiennachzug für einen Vater verhindert wird, wird in Kauf genommen, dass Mutter und Kinder im Herkunftsland weiterhin in Lebensgefahr schweben. Umgekehrt gilt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, dass eine Verhinderung der Familienzusammenführung gegen die UN-Kinderrechtskonvention und damit gegen geltendes Recht verstößt.

Gemäß der Umsetzung des aktuellen Gesetzes zur Verbesserung der Versorgung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer ist darauf zu achten, dass



# BJK

Bundesjugendkuratorium

eine Verteilung sich an den Möglichkeiten der Familienzusammenführung orientiert. Sofern Möglichkeiten der Kindeswohl dienlichen Familienzusammenführung bestehen, sollten diese vorrangig genutzt werden<sup>4</sup>.

Gesellschaft, Politik und Fachkräfte in pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern sind angesichts der aktuellen Situation gefordert, ihre eigene Position zu klären. Alle Beteiligten sind verpflichtet, menschenrechtliche Vereinbarungen und humanitäre Werte genau an der Zielgruppe einzulösen, die diese Hilfe am dringendsten benötigt: Kinder und Jugendliche, die in Deutschland Schutz vor Krisen, Krieg und Verfolgung suchen.

## LITERATUR

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2015): *Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe November 2015*. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf>
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) (2015): *Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2014. Auswertung der Erhebung des Bundesfachverband UMF*. <http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2015-web.pdf>
- Funck, Barbara/Karakaşoğlu, Yasemin/Vogel, Dita (2015): *„Es darf nicht an Papieren scheitern“*. *Theorie und Praxis der Einschulung von papierlosen Kindern in Grundschulen*. [http://www.fb12.uni-bremen.de/fileadmin/Arbeitsgebiete/interkult/Projekte\\_laufend/Funck\\_Karakasoglu\\_Vogel\\_2015\\_Nicht\\_an\\_Papieren\\_scheitern\\_Schule\\_Aufenthaltsstatus\\_web.pdf](http://www.fb12.uni-bremen.de/fileadmin/Arbeitsgebiete/interkult/Projekte_laufend/Funck_Karakasoglu_Vogel_2015_Nicht_an_Papieren_scheitern_Schule_Aufenthaltsstatus_web.pdf)
- Kutscher, Nadia/Kreß, Lisa-Marie (2015): *Internet ist gleich mit Essen. Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Projektbericht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderhilfswerk*. DOI: 10.13140/RG.2.1.1028.8729 [https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1\\_Startseite/3\\_Nachrichten/Studie\\_Fluechtlingskinder-digitale\\_Medien/Studie\\_digitale\\_Medien\\_und\\_Fluechtlingskinder\\_Langversion.pdf](https://images.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Studie_Fluechtlingskinder-digitale_Medien/Studie_digitale_Medien_und_Fluechtlingskinder_Langversion.pdf)
- Rabe, Heike (2015): *Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften*. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte. [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Policy\\_Paper/Policy\\_Paper\\_32\\_Effektiver\\_Schutz\\_vor\\_geschlechtsspezifischer\\_Gewalt.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf)

## MITGLIEDER DES BJK

### VORSTAND

Mike Corsa  
Lisi Maier  
Reiner Pröbß  
Nora Schmidt

### MITGLIEDER

Doris Beneke  
Prof. Dr. Karin Böllert  
Manuel Gellenthin  
Norbert Hocke  
Prof. Dr. Helga Kelle  
Prof. Dr. Nadia Kutscher  
Uwe Lübking  
Aylin Selçuk  
Prof. Dr. Heike Solga  
Prof. Dr. Manfred Walhorn  
Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

### STÄNDIGER GAST

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

## IMPRESSUM

### PRESSERECHTLICH

VERANTWORTLICH: Mike Corsa

Deutsches Jugendinstitut e.V. | Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik | Nockherstraße 2 | 81541 München  
E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de

FOTOS: iStock.com

GESTALTUNG + SATZ: Heike Tiller

DRUCK: Dimetria gGmbH

### GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

<sup>4</sup> Das BJK verweist auf Art. 24 Abs. 3 EU-Aufnahmerichtlinie.